

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hohenwart.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm; die technische Aufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Aresing, Gerolsbach, Waidhofen und der Markt Hohenwart.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden, es bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG) bleibt unberührt (vgl. Gesetz Art. 45 Abs. 2 KommZG).

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst

- a) das Gebiet des Marktes Hohenwart außer dem Ortsteil Schwaig
- b) das gesamte Gebiet der Gemeinde Waidhofen
- c) das Gebiet der Gemeinde Aresing mit folgenden Gemeindeteilen:
 - Hengthal
 - Tränkhäuser
 - Niederdorf
 - Oberlauterbach
- d) das Gebiet der Gemeinde Gerolsbach mit folgenden Gemeindeteilen:
 - Bockhof
 - Gröben
 - Gütersberg
 - Oberwengen
 - Spielberg
 - Strobenried
 - Thalern
 - Unterwengen

Der räumliche Wirkungskreis ergibt sich aus dem in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aufliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 50.000.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt insbesondere die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöschereinrichtungen.
Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.
- (6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach den allgemein gültigen Richtlinien

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1.) die Verbandsversammlung
- 2.) der Verbandsvorsitzende

A. Die Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Ersten Bürgermeister und die von ihnen Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Die Verbandsräte werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Übrigen bemisst sich die Zahl der Verbandsräte nach der Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied mit mehr als 400 Einwohnern hat das Recht, je angefangene weitere 400 Einwohner einen zusätzlichen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgebend sind die vom Bayer. Statistischen Landesamt und Datenverarbeitung ermittelten Einwohnerzahlen (mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldet) am 31.12. des Jahres, das dem Jahr, in dem die Wahlen zu den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder stattfinden, vorausgeht.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Abs. 2 kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertreter schriftlich einberufen.

(2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er führt in ihr den Vorsitz und handelt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Geschäftsleiter und die Kassenverwalter haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; Art. 52 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur

Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Folgende Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung:

- a) Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss nach Art. 44 KommZG
- b) Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 46 KommZG.

Die Beschlussfassung über folgende Beratungsgegenstände bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung:

- a) Sonstige Satzungsänderungen
- b) Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 45 Abs. 2 KommZG.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände unter Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in eine Niederschrift einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Verhandlungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Schriftführer der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein soll. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung, oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, im Bedarfsfall die notwendige Nachtragshaushaltssatzung sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
10. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten des Zweckverbandes;
11. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000,-- EUR mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Maßnahmen.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Unbeschadet des Absatz 1 wird in der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasser-versorgung der Paatalgruppe Entschädigung, Auslagenersatz und Reisekostenerstattung geregelt.

B. Der Verbandsvorsitzende

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem KommZG ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben auszuführen und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Insbesondere ist er berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. (sh. GO § 37 Unaufschiebbare Geschäfte)

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 20.000,-- EUR mit sich bringen, abzuschließen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigung wird in der Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 15 Geschäftsstelle und Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter; wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende.

(2) Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. alle sonstigen Geschäfte und den Vollzug des Wirtschaftsplans, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 10) oder der Verbandsvorsitzende (§ 13) hierfür zuständig sind.

(3) Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter über die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter.

(4) Der Geschäftsleiter bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung gibt dem Geschäftsleiter in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt der Geschäftsleiter, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte bzw. Geschäfte gemäß Abs. 2 handelt, den Zweckverband nach außen.

(6) Die Verbandsversammlung kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(7) Der Geschäftsleiter berichtet in regelmäßigen Abständen dem Verbandsvorsitzenden aus seiner Tätigkeit.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 65 Abs. 1 GO amtlich bekanntgemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Einwohner, die der letzten Berechnung der Verbandsräte zugrunde liegt.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Einwohner, die der letzten Berechnung der Verbandsräte zugrunde liegt.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Zahl der Einwohner der Altgemeinden (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Investitionskostenumlagebetrag, der auf einen Einwohner trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfes (Umlagesoll);

- b) die Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der je Einwohner trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wird.

(5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Sind die Umlagen beim Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden gemäß Zweckvereinbarung ab dem 01.07.2010 durch den Markt Hohenwart erledigt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vor.

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres durchzuführen. Über die örtliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus mindestens drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV: Schlussbestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Zustimmung der einzelnen Verbandsmitglieder ist zu einer Satzungsänderung nicht erforderlich.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Verbandsmitglieder vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm anordnen.

§ 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, ebenso bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kann die Aufsichtsbehörde keine Schlichtung erreichen, kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden.

(3) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich für:

- a) die Änderung der Verbandsaufgaben, den Beitritt, den Austritt, den Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
- b) den Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern nach § 45 Abs. 2 KommZG;
- c) die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 2 KommZG).

§ 25 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssitzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Einwohner zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes vom 12. Mai 2021 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe
Hohenwart, den 20. FEB. 2025

Jürgen Haindl
Verbandsvorsitzender



